Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Tierwohl und Förderpraxis nach mutmaßlichen Wolfsangriffen

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am 24.09.2025 - Drs. 19/8532,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 27.10.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einem mutmaßlichen Wolfsangriff auf ein Pony in Südkampen (Landkreis Heidekreis) berichteten Tierärztin und Tierhalterin über erhebliche Schwierigkeiten im Verfahren zur Anerkennung eines Wolfsrisses: Die Tierärztin hat gleich nach dem Eintreffen vor Ort, noch vor dem Beginn etwaiger Behandlungen eine DNA-Probe genommen. Während die tierärztliche Soforthilfe aufgrund einer tiefen Halsverletzung unverzüglich erfolgen musste, wiesen Wolfsberater und Vertreter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen telefonisch darauf hin, dass in diesem Falle die von der Tierärztin vorab gesicherte DNA-Probe nicht anerkannt werden würde. Eine anerkennungsfähige DNA-Probe müsse zwingend von einem Zuständigen der Landwirtschaftskammer genommen werden, dessen Anreise in diesem Falle mehrere Stunden gedauert hätte.[1]

Die Tierhalterin und die Tierärztin entschieden sich im Sinne des Tierwohls gegen das Warten. Die Behandlung wurde sogleich durchgeführt, damit entfiel aber die Möglichkeit einer späteren DNA-Probennahme. Der offizielle Wolfsnachweis droht somit zu scheitern.[2]

Der Fall zeigt laut Beobachtern ein strukturelles Spannungsfeld: Einerseits soll das Tierwohl Vorrang haben, andererseits sind für die Auszahlung von Billigkeitsleistungen und die Gewährung von Fördermitteln für wolfsabweisende Zäune in erster Linie offizielle DNA-basierte Nachweise erforderlich.

Laut Landwirtschaftskammer könne eine Entscheidung auf den Wolf als Riss-Verursacher auch ohne DNA-Probe geschehen, „wenn das Rissbild auf den Wolf als Verursacher schließen lässt.“[3]

Besonders Pferdehalter sind Beobachtern zufolge in Niedersachsen benachteiligt, da sie Fördermittel nur in Wolfsgebieten oder nach einem bestätigten Wolfsriss erhalten können, während Schaf- und Ziegenhalter auch präventiv antragsberechtigt sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der Dokumentation eines etwaigen Nutztierschadens für die Gewährung einer Billigkeitsleistung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) nehmen die Mitarbeitenden der LWK möglichst binnen

---

[1] Walsroder Zeitung vom 19.09.2025, Seite 3 (https://www.wz-net.de/suedkampen/zwei-stunden-abstrich-warten-tier-sofort-verarzten-id270247.html)

[2] Ebenda

[3] Ebenda

24 Stunden nach Meldung eines potentiellen Nutztierschadens am Ort des Geschehens den Sachverhalt nach einem standardisiertem Verfahren auf. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wird vor Ort durch den jeweiligen Rissbegutachtenden der LWK bereits die Verursacherschaft des Nutztierschadens festgestellt und auf die Möglichkeit zur Beantragung auf Billigkeitsleistungen gemäß o. g. Richtlinie verwiesen. Das Vorliegen eines DNS-Ergebnisses ist hierfür i. d. R. nicht erforderlich. Die amtliche Feststellung der Verursacherschaft wird anhand der Spurenlage, der Gegebenheiten und des Rissbildes vorgenommen. In nur wenigen unklaren Fällen wird das Ergebnis einer etwaigen DNS-Analyse hinzugezogen.

Nach Möglichkeit werden bei jedem vermuteten Nutztierriss DNS-Proben genommen und diese unabhängig von der Entscheidung durch den Rissbegutachtenden zu dem Wolfsbüro des NLWKN geschickt. Diese Proben fließen, abhängig von der fachlichen Notwendigkeit, in das Monitoring für die Art Wolf in Niedersachsen ein.

Es können Nutztierschadensereignisse auftreten, bei denen vor Ort keine DNS-Proben genommen werden können. Dies sind Sachverhalte bei denen z. B. Totgeburten, fehlende Tierkadaver, verletzte Tiere die sich nicht einfangen lassen, alte Kadaver, Tiere an denen keinerlei Verletzungen festzustellen sind oder Tiere mit bereits behandelten Wunden vor Ort durch die Rissbegutachtenden festgestellt werden müssen.

1. Welche Vorgaben bestehen in Niedersachsen für die Sicherung von DNA-Spuren nach einem mutmaßlichen Wolfsangriff, und wie wird dabei das Tierwohl berücksichtigt?

Gemäß der Richtlinie Wolf ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach einem Nutztierschaden die Protokollierung und amtliche Feststellung der Verursacherschaft durch die LWK (siehe Vorbemerkungen). Kommt es nach einem Wolfsriss in der Folge nicht zum Tod des Nutztieres, ist das Tierwohl des verletzten Tieres unverzüglich sicherzustellen. Die Vorgaben für die amtliche Feststellung der Verursacherschaft stehen dem nicht entgegen. Besteht aufgrund der Verletzung des Tieres unverzüglicher tierärztlicher Behandlungsbedarf des Tieres, muss eine solche Behandlung gegebenenfalls auch vor dem Eintreffen der Mitarbeitenden der LWK erfolgen. DNS-Proben werden für Monitoringzwecke weiterhin genommen, generell ist jedoch für eine amtliche Feststellung der Verursacherschaft das Rissprotokoll der Mitarbeitenden der LWK anhand des Rissbilds für den Ausgleich von finanziellen Schäden ausschlaggebend.

2. Was spricht dagegen, dass ein Tierarzt eine anerkennungsfähige DNA-Probe nimmt?

Für die amtliche Feststellung der Verursacherschaft bei einem Nutztierschaden und die Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie Wolf ist i. d. R. keine DNS-Probe notwendig (siehe Vorbemerkungen). Daher gibt es keine praktische Notwendigkeit, Proben dieser Art von Tierärztinnen und Tierärzten entnehmen zu lassen. Zusätzliche Kosten für die Probenahme durch Dritte werden auf diese Weise vermieden.

3. In wie vielen Fällen der letzten fünf Jahre konnte ein Wolfsangriff aufgrund tierärztlicher Soforthilfe nicht durch DNA-Analysen bestätigt werden?

Seit 2020 konnten bei 18 gemäß der Richtlinie Wolf dokumentierten Nutztierschadensereignissen aufgrund einer vorausgehenden tierärztlichen Behandlung keine DNS-Proben entnommen werden. Bei 9 der o. g. Nutztierschadensereignisse konnte dennoch der Wolf als Verursacher festgestellt werden (siehe Vorbemerkungen).

4. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren trotz fehlender offizieller DNA-Probe aufgrund anderer Indizien der Wolf als Riss-Verursacher bestätigt?

Dies ist regelmäßig der Fall. Siehe Vorbemerkungen.

5. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren die Anerkennung des Wolfs als Riss-Verursacher bei zwar fehlender offizieller DNA-Probe, aber Vorliegen anderer Indizien dennoch ausgeschlossen?

Siehe Vorbemerkungen. Bei Feststellung einer einschlägigen Spurenlage (Rissbild etc.) wird die Verursacherschaft „Wolf“ bestätigt. Sofern diese Indizien bei einem gemeldeten Nutztierschaden nicht vorliegen, wird davon ausgegangen, dass ein Wolf als Verursacher auszuschließen ist.

6. Plant die Landesregierung, ergänzende Nachweisverfahren anzuerkennen, um auch ohne DNA-Spuren einen Wolfsriss bestätigen zu können?

Nein. Dies ist bereits der Fall. Siehe Vorbemerkungen.

7. In wie vielen Fällen sind in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren wolfsabweisende Zäune für Pferdehalter gefördert worden, weil die Anzahl der Risse im vorgegebenen Zeitraum dafür ausgereicht hat?

Sofern die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie Wolf vorliegen, werden die Zäune für Pferdehaltende in diesem Rahmen gefördert. In den letzten fünf Jahren wurden so insgesamt 483 Anträge gestellt, davon wurden 355 positiv beschieden. Die restlichen Anträge wurden entweder zurückgezogen, abgelehnt oder sind noch nicht beschieden.

8. Welche Unterschiede bestehen bei der Förderpraxis für wolfsabweisende Zäune zwischen Schaf- und Ziegenhaltern einerseits und Pferdehaltern andererseits?

Alle Anträge werden gemäß der Richtlinie Wolf bearbeitet.

9. Beabsichtigt die Landesregierung, auch Pferdehaltern präventive Fördermöglichkeiten für wolfsabweisende Zäune einzuräumen, unabhängig von einem zuvor bestätigten Wolfsriss?

Die Fördermöglichkeiten für Pferdehaltende richten sich nach den Vorgaben der Richtlinie Wolf.

10. Wie viele Pferdehalter in Niedersachsen haben seit 2020 Fördermittel nach einem bestätigten Wolfsriss beantragt, und wie viele Anträge wurden bewilligt?

In den letzten fünf Jahren wurden gemäß der Richtlinie Wolf insgesamt 9 Anträge auf Präventionsmaßnahmen von direkt betroffenen Pferdehaltenden gestellt. Diese wurden alle positiv beschieden.

(Verteilt am 29.10.2025)